

Methodisches Vorgehen und Erhebungsinstrumente für die Evaluation des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion

Wuppertaler Institut für
bildungsökonomische Forschung (WIB)

Bergische Universität Wuppertal
Gaußstr. 20
42119 Wuppertal

Kontakt:
Dr. Alexandra Schwarz
0202-439-5114
schwarz@wiwi.uni-wuppertal.de

Prof. i.R. Dr. Klaus Klemm
Hektorstr. 14
45131 Essen

0201-42717
Kl.Klemm@t-online.de

 Wuppertaler Institut für
bildungsökonomische Forschung

01. Dezember 2014

1. Hintergrund

Das Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 09. Juli 2014 (nachfolgend kurz bezeichnet als **InklusionsFörderG**) tritt am 01. August 2014 in Kraft und regelt ab dem Schuljahr 2014/15

(1) den finanziellen **Belastungsausgleich** wesentlicher Belastungen der Gemeinden und Kreise als Schulträger in Nordrhein-Westfalen infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 09. November 2013 und

(2) die Gewährung einer **Inklusionspauschale** an die Gemeinden und Kreise des Landes zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion.

Der Belastungsausgleich in (1) erstreckt sich nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 des InklusionsFörderG auf die Sachkosten der Schulträger im Sinne von § 94 SchulG. Bei diesen Kosten handelt es sich um „insbesondere die Kosten für die Errichtung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der erforderlichen Schulgebäude und Schulanlagen, für die Ausstattung der Schulen, für die notwendigen Haftpflichtversicherungen sowie die Kosten der Lernmittelfreiheit und die Schülerfahrkosten“ (§ 94 SchulG). Die Inklusionspauschale in (2) dient laut § 2 Abs. 1 des InklusionsFörderG der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35 a SGB VIII und § 54 SGB XII dienen.

Sowohl der Belastungsausgleich als auch die Inklusionspauschale sind pauschaliert. Die jährliche Gesamthöhe des Belastungsausgleichs beträgt 25 Millionen Euro, jene der Inklusionspauschale beträgt 10 Millionen Euro. Die Verteilung der Mittel zu (1) und (2) auf die Gemeinden und Kreise erfolgt anhand einer Schlüsselung, die ebenfalls im InklusionsFörderG geregelt ist. Sie basiert für den Belastungsausgleich auf der Schülerzahl an allgemeinen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in Trägerschaft der Gemeinden und Kreise und für die Inklusionspauschale auf der Wohnbevölkerung im Alter von 6 bis 18 Jahren in den Kreisen und kreisfreien Städten sowie den Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt (für Details vgl. § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 4 InklusionsFörderG).

Das InklusionsFörderG regelt zudem die Untersuchung der kommunalen Aufwendungen der Gemeinden und Kreise. Hinsichtlich des Belastungsausgleichs untersucht das Schulministerium nach § 1 Absatz 6 des InklusionsFörderG gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zum 1. Juni 2015 für das Schuljahr 2014/2015 und zum jeweils 1. August der Jahre 2016 und 2017 für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017 auf der Grundlage kommunaler Angaben die Aufwendungen der Gemeinden und Kreise. Das Schulministerium

überprüft den Belastungsausgleich gemäß § 4 Absatz 5 KonnexAG. Hinsichtlich der Inklusionspauschale untersucht die Landesseite nach § 2 Absatz 6 gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zum 1. Juni 2015 für das Schuljahr 2014/2015 und zum jeweils 1. August der Jahre 2016 und 2017 für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017 und danach alle drei Jahre auf der Grundlage kommunaler Angaben die Entwicklung der kommunalen Aufwendungen individueller Ansprüche nach § 35 a SGB VIII und § 54 SGB XII. Gemäß einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden soll hier in Form einer Vergleichsuntersuchung geprüft werden, ob sich die Aufwendungen für die Integrationshilfe an Schulen des Gemeinsamen Lernens im Vergleich zu den Aufwendungen an Förderschulen überproportional entwickeln.

Basierend auf diesen Untersuchungen soll geprüft werden, ob sich ein Bedarf zur Anpassung des Belastungsausgleichs und/oder der Inklusionspauschale ergibt, die dann jeweils zum nächsten Haushaltsjahr erfolgen würde (§ 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 7).

Landesseite und Kommunale Spitzenverbände haben geäußert, dass sie weder über die für die Untersuchung erforderlichen Daten verfügen noch das erforderliche Personal haben, um diese zu erheben. Des Weiteren liegen keine vergleichbaren Untersuchungen (auch nicht in anderen (Bundes-)Ländern) vor, an denen sich die methodische Durchführung der genannten Untersuchungen orientieren könnte. Daher kommt der Entwicklung einer geeigneten Evaluationsmethode, mit der belastbare Ergebnisse zu den kommunalen Aufwendungen für die Umsetzung der Inklusion an den Schulen erzielt werden, besondere Bedeutung zu. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Aufwendungen ab 2017/18 regelmäßig alle drei Jahre zu erheben sind. Von Seiten des Schulministeriums sowie von Landesseite wird die Notwendigkeit gesehen, dass grundlegende Methoden für die Durchführung der Untersuchungen von wissenschaftlicher Seite zu entwickeln sind und der Belastungsausgleich sowie die Inklusionspauschale fortlaufend wissenschaftlich untersucht werden sollen.

In diesem Zusammenhang fördert das Ministerium für Schule und Weiterbildung das Forschungsprojekt „Entwicklung von Methoden für die Evaluation kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion am Beispiel von Nordrhein-Westfalen“ des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische Forschung (WIB) der Bergischen Universität Wuppertal, in dem eine Methodik für die Evaluation kommunaler Aufwendungen im Zuge der Umsetzung der Inklusion an Schulen entwickelt, das Instrumentarium am Beispiel von Nordrhein-Westfalen eingesetzt und die kommunalen Aufwendungen evaluiert werden. Daneben hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen Herrn Prof. i.R. Klaus Klemm beauftragt, die Evaluation des InklusionsFörderG wissenschaftlich zu begleiten.

Das vorliegende Papier stellt die vorläufigen Vorschläge der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zum methodischen Vorgehen und zu den Erhebungsinstrumenten dar.

2. Vorbemerkungen und Übersicht

In Vorgesprächen des Schulministeriums mit den Kommunalen Spitzenverbänden unter Beteiligung des Gutachterteams WIB/Klemm wurde im Vorfeld Einvernehmen darüber hergestellt, dass unter „Aufwendungen“ die tatsächlich innerhalb der zu benennenden Untersuchungszeiträume getätigten Ausgaben zu verstehen sind. Für den Belastungsausgleich beziehen sich diese Ausgaben auf Schulen, an denen die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers Gemeinsames Lernen eingerichtet hat oder an denen das Gemeinsame Lernen erkennbar eingerichtet werden soll. Die an den Förderschulen zu erwartenden Entlastungen in Folge rückläufiger Schülerzahlen werden im Untersuchungszeitraum der drei Schuljahre 2014/15, 2015/16 und 2016/17 nicht evaluiert. Gleiches gilt für kommunale Ausgaben, die vor Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes, d.h. vor dem 16. Oktober 2013, getätigt wurden. Ebenfalls nicht evaluiert werden innerkommunale Verrechnungen. Dies betrifft mögliche Zuschüsse der beiden nordrhein-westfälischen Landschaftsverbände für Aufgaben der Inklusion und Verrechnungen zwischen kreisangehörigen Städten und Gemeinden untereinander und mit dem Kreis, da diese für die Zuwendungspraxis (siehe Abschnitt 1) nicht maßgeblich sind. Dabei könnten die Verschiebungen innerhalb eines Kreises durchaus erheblich sein (vgl. Schwarz u.a. 2013), sodass zumindest für den Bereich der Schülerfahrkosten eine Abschätzung des Ausmaßes empfohlen wird, mit dem sich die Zuständigkeiten der Schulträger im Zuge der Inklusion ändern (vgl. hierzu Abschnitte 4 und 6).

Aus dem InklusionsFörderG ergeben sich die Zeitpunkte, zu denen über die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich zu berichten ist. Diese Berichtszeitpunkte sind:

- 01. Juni 2015 für das Schuljahr 2014/2015
- 01. August 2016 für das Schuljahr 2015/16
- 01. August 2017 für das Schuljahr 2016/2017

Das bedeutet, die Inklusionspauschale wird für das jeweilige Schuljahr geprüft, beim Belastungsausgleich für Sachkosten und Investitionen werden die für dieses Schuljahr im Vorfeld getätigten Ausgaben ermittelt, d.h. die Erhebungen müssen sich auf Ausgaben beziehen, die in Vorbereitung des jeweiligen Schuljahres getätigt wurden.

Auch die Instrumente, mit denen in den beteiligten Kommunen¹ die erforderlichen Daten erhoben werden, sollen geprüft und ggf. weiterentwickelt werden. Diese Bewertung soll ebenfalls zu den Stichtagen der Berichterstattung erfolgen. Die an der Evaluation beteiligten Kommunen sollten bis spätestens Ende November 2014 feststehen, damit im zeitlichen Ablauf gewährleistet ist, dass diese Kommunen zum 31. Januar 2015 erstmals entlang der nachfolgend beschriebenen Raster die erforderlichen Daten an das WIB übermitteln.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung sollte den Evaluatoren die Aufstellung übermitteln, der die erstmaligen kommunalen Zuwendungen zum Haushaltsjahr 2015 nach dem InklusionsFörderG für jede Kommune in Nordrhein-Westfalen zu entnehmen sind. Ebenfalls übermittelt werden sollten in den darauffolgenden Evaluationszyklen die Listen mit den gegebenenfalls angepassten Zuwendungen.

Weiterhin wurden in Vorgesprächen folgende Eckpunkte vereinbart, die bei der Entwicklung des methodischen Vorgehens und der Erhebungsinstrumente zu berücksichtigen sind:

- Da für die **Untersuchung des Belastungsausgleichs** eine Vollerhebung in allen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen weder notwendig ist noch in der vorgegebenen Zeit realisierbar wäre, sollen **sechs bis acht Kommunen** benannt werden, in denen die Ausgaben erfasst werden. Für die repräsentative Auswahl dieser Kommunen sind geeignete Strukturkennzahlen zu benennen und es soll ein geeignetes Vorgehen gefunden werden, mit dem die Kommunen ausgewählt werden.
- Neben den im Rahmen des InklusionsFörderG relevanten Ausgaben ist die **Entwicklung der Zahlen der inklusiv und an Förderschulen unterrichteten Schüler mit Förderbedarf sowie der Schülerzahlen insgesamt** die zentrale Datengrundlage der Evaluation. Für die Erhebung dieser Informationen in den beteiligten Kommunen ist ein Erhebungsraster zu entwickeln. Daneben soll auf Daten der amtlichen Schulstatistik auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte für Nordrhein-Westfalen insgesamt zurückgegriffen werden, die vom Ministerium für Schule und Weiterbildung bereitgestellt werden.
- Für die Untersuchungen der **Inklusionspauschale** wird eine Vollerhebung der kommunalen Leistungen für individuelle Ansprüche nach § 35 a SGB VIII und § 54 SGB XII angestrebt.
- Für die Erhebung der kommunalen Ausgaben, die durch den **Belastungsausgleich** ausgeglichen werden, soll ein geeignetes und nachvollziehbares Erhebungsraster entwickelt

¹ Soweit nichts anders angegeben, sind in dem vorliegenden Papier mit ‚Kommunen‘ die Kreise und kreisfreien Städte gemeint.

werden. Dies schließt einen Vorschlag ein, wie die Gebäudeausgaben ermittelt werden können.

- Bei den **Schülerfahrkosten** ist zu untersuchen, wie sich die Fahrkosten bei inklusiver Beschulung von denen beim Besuch einer Förderschule unterscheiden. Hierbei sollen Belastungen und Entlastungen berücksichtigt werden. Hier ist eine Vorgehensweise für die Erhebung zu entwickeln, durch die der Aufwand für die Berechnung in einem vertretbaren Rahmen bleibt.
- Auch für die Erhebung und Bewertung der Ausgaben für **Lehr- und Lernmittel** ist eine geeignete Methode zu entwickeln.
- Es sollen **Untersuchungszeiträume** definiert werden (Schuljahr, Haushaltsjahr) und Terminvorgaben gemacht werden, zu denen die Daten aus den Kommunen vorliegen müssen, damit eine Auswertung und Berichterstattung zu den oben genannten Zeitpunkten gewährleistet ist. Landesseite und Kommunale Spitzenverbände haben bereits festgelegt, dass der erste Untersuchungszeitraum am 16. Oktober 2013 beginnt.
- Außerdem ist hinsichtlich des Belastungsausgleichs und der Inklusionspauschale darzustellen, wie die Angaben der Kommunen auf **Plausibilität, Wirtschaftlichkeit und** auf ihre **Inklusionsrelevanz** hin überprüft werden können.

3. Auswahl der zu untersuchenden Kreise und kreisfreien Städte

Für die Evaluation des Belastungsausgleichs sollen sechs bis acht Kommunen (jeweils drei bis vier Kreise und kreisfreie Städte) benannt werden, in denen die Schülerzahlen, der Raumbestand und die Ausgaben für baulich-räumliche Maßnahmen, für Lehr- und Lernmittel sowie die Schülerfahrkosten erfasst werden. Für die repräsentative Auswahl dieser Kommunen sind geeignete Strukturkennzahlen zu benennen und die teilnehmenden Kommunen anhand dieser Datenlage zu identifizieren. Die von dem Gutachterteam bereits untersuchten Kommunen (Stadt Essen, Kreis Borken, Stadt Krefeld, Kreis Minden-Lübbecke) fallen nicht automatisch in diese Auswahl. Sie sollen aber berücksichtigt werden, wenn die Datenlage ihre Auswahl zulässt, da in diesen Kommunen bereits Vorerfahrungen mit den erforderlichen Datenerhebungen bestehen und die Gutachter bewährte Kontakte zu den beteiligten kommunalen Stellen aufgebaut haben.

Vorgehensweise und Zielsetzung

Für die Auswahl der repräsentativen Kommunen sind Kriterien festzulegen, nach denen sich die 53 Kreise und kreisfreien Städte in NRW in Gruppen einteilen lassen. Diese Gruppen

sollen so gewählt werden, dass sich Kommunen innerhalb einer Gruppe möglichst ähnlich sind; Kommunen in verschiedenen Klassen sollen sich jedoch strukturell voneinander unterscheiden. Die Zahl der in diesem Sinne homogenen Gruppen von Kommunen in NRW ist unbekannt und soll auch nicht vorgegeben, sondern mit Hilfe eines statistischen Verfahrens (Clusteranalyse) ermittelt werden. Gleiches gilt für die eindeutige Zuordnung jeder einzelnen Kommune zu einer dieser zu bildenden Gruppen. Nach erfolgter Gruppenbildung sollen aus jeder Gruppe Kommunen als Repräsentanten ihrer Gruppe ausgewählt und im Rahmen der Evaluation untersucht werden (dies sind dann die an der Evaluation beteiligten Kommunen). Anhand der Repräsentanten ist es dann möglich, geeignete Kennwerte zu berechnen (z.B. durchschnittliche Investitionsausgaben je Schüler), die auf die anderen Kommunen in der Gruppe übertragen werden können, da alle Kommunen der Gruppe einander strukturell vergleichsweise ähnlich sind. Letztlich ermöglicht dies eine Abschätzung der Ausgaben je Schüler innerhalb aller Gruppen und damit für alle Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen zum Berichtszeitpunkt. Diese Abschätzung wird nicht als verlässliche Hochrechnung anzusehen sein, da bereits die vorliegenden Gutachten gezeigt haben, dass die Variation hinsichtlich der Umsetzung der Inklusion erheblich ist und sich hier selbst Schulträger innerhalb eines Kreisgebietes unterschiedlich verhalten können. Die Abschätzung kann aber verlässliche Hinweise liefern, in welchem Verhältnis Belastungsausgleich und Inklusionspauschale zu den tatsächlich getätigten Ausgaben der kommunalen Schulträger stehen und in welchem Maß eine Anpassung der Pauschalen notwendig erscheint.

Kriterien für die Auswahl der zu untersuchenden Kommunen

Die Bildung der Gruppen von strukturell vergleichsweise homogenen Kommunen erfolgt anhand von Strukturkennzahlen, die es zunächst festzulegen gilt. Hierbei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Es sollen in etwa gleichgewichtig Kreise und kreisfreie Städte berücksichtigt werden.² Kreisfreie Städte weisen in der Regel im Vergleich zu Kreisen eine höhere Bevölkerungsdichte auf, so dass zu erwarten ist, dass sich die Auswirkungen zunehmender Inklusion auf Schülertransportkosten in Kreisen von denen in Städten unterscheiden werden. Auch sind im Vergleich zu kreisfreien Städten die Anteile der Schülerinnen und Schüler, die nicht im Einzugsgebiet der jeweiligen Schulträger Schulen besuchen, in kreisangehörigen Städten und Gemeinden deutlich höher – mit im Verlauf steigender In-

² Von der Bevölkerung im Alter von 6 bis unter 15 Jahren in Nordrhein-Westfalen entfallen im Jahr 2012 rund 63% auf die Kreise.

klusionsanteile entsprechenden Folgen für die Entwicklung der Schülerzahlen und des Raumbedarfs in den einzelnen kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

- Mit Blick auf die demografische Entwicklung sollen bei der Auswahl der kreisfreien Städte ebenso wie bei der Auswahl der Kreise unterschiedliche demografische Entwicklungen berücksichtigt werden: Die demografische Entwicklung in der Gruppe der unter Zwanzigjährigen mit ihren Folgen für die Entwicklung der Schülerzahlen führt von Kommune zu Kommune zu unterschiedlichen Entwicklungen bei der Schulplatznachfrage. Daraus können sich – auch ohne den Inklusionsprozess – frei werdende Raumkapazitäten, eine Auslastung verfügbarer Schulräume oder auch ein zusätzlicher Raumbedarf ergeben. Für die Entwicklung der Schulbauausgaben in Folge wachsender Inklusionsanteile ist die Berücksichtigung dieser demografischen Unterschiede daher unverzichtbar.
- Für die kreisfreien Städte ebenso wie für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden als Schulträger gilt gleichermaßen, dass ihre Gestaltungsmöglichkeiten bei der Umsetzung der schulischen Inklusion beeinflusst sein werden von ihrer generellen Haushaltssituation sowie vom Umfang der von ihnen zu erbringenden Mindestsicherungsleistungen.
- Für alle Kommunen, für die kreisfreien Städte wie auch für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, ist die Ausgangssituation vor Beginn des Schuljahres 2014/15 für die weitere Entwicklung schulischer Inklusion von hoher Bedeutung: Sei es, dass bei bereits hohen Inklusionsanteilen geringere und bei niedrigeren Inklusionsanteilen höhere Investitionen erforderlich werden oder sei es, dass umgekehrt hohe Inklusionsanteile den Prozess schulischer Inklusion beschleunigen – mit entsprechenden Folgen für die Ausgabenentwicklung.

Unter Berücksichtigung der zuvor dargestellten Aspekte sollen bei der statistischen Gruppenbildung (Clusteranalyse) und der anschließenden Auswahl der Kreise und der kreisfreien Städte als Repräsentanten jeder Gruppe die folgenden Indikatoren berücksichtigt werden:

- Bevölkerungsdichte (Einwohner insgesamt je km² – 2012)
- Einwohner im Alter von 6 bis unter 15 Jahren sowie Anteil der 6- bis unter 15-Jährigen an der Gesamtbevölkerung
- Demografische Entwicklung bis zum Jahr 2020 (zur Basis 2012), bezogen auf die hinsichtlich des InklusionsFörderG schulrelevanten Altersgruppen 6 bis unter 10 Jahre (Primarstufe) sowie 10 bis unter 15 Jahre (Sekundarstufe I). Auf der Grundlage dieser kommunalspezifischen Prognosen werden außerdem für die Altersgruppe 6 bis unter 10 Jahre für die Kreise und kreisfreien Städte drei Gruppen gebildet:
 - Kommunen mit Wachstum (> +5% bis 2020)

- Kommunen mit Stagnation (-5% bis + 5% bis 2020)
- Kommunen mit Schrumpfung (< -5% bis 2020)
- Sonderpädagogische Förderung: Förderquoten³ und Inklusionsanteile⁴
 - Für die Primarstufe und die Sekundarstufe I in den Schuljahren 2012/13 und 2011/12
 - Differenz der Förderquoten und der Inklusionsanteile in beiden Schulstufen zwischen Schuljahr 2012/13 und 2011/12
- SGB II-Bezug (2012): SGB II-Quote: Anteil Personen in SGB II-Bedarfsgemeinschaften an allen Einwohnern im Alter von 15 bis unter 65 Jahren
- Haushaltssituation (2009)
 - Schulden insgesamt⁵ je Einwohner (in EUR)
 - Steuereinnahmekraft⁶ je Einwohner (in EUR)

Einige der genannten Kennzahlen sind auf kommunaler Ebene hoch miteinander korreliert (z.B. die Inklusionsanteile in den beiden Schulstufen), andere sind redundant (z.B. Bevölkerungsprognose und die auf ihrer Basis gebildeten Klassen). Daher werden nur ausgewählte Strukturkennzahlen für die Clusteranalyse verwendet. Da die Förderquoten auf kommunaler Ebene vom förderschulischen Angebot beeinflusst werden (z.B. höhere Förderquote im Bereich Sehen, wenn in der Kommune eine Blindenschule existiert), werden die Förderquoten in den beiden Schulstufen zwar berichtet, aber nicht für die Gruppenbildung genutzt. Die bisherige Umsetzung der Inklusion wirkt sich hauptsächlich in der Primarstufe aus, daher werden nur der Inklusionsanteil in der Primarstufe und die Veränderung des Inklusionsanteils zwischen den Schuljahren 2012/13 und 2011/12 bei der Gruppenbildung berücksichtigt.

Ergebnis der Gruppenbildung

Die Clusteranalyse legt die Bildung von drei Gruppen von Kommunen nahe (vgl. Tabelle 1).⁷ Anhand der Abbildung 1 wird deutlich, in welchen Strukturkennzahlen, die für die Gruppenbildung verwendet wurden, sich die drei Gruppen von Kommunen voneinander unterscheiden. Dargestellt sind die relativen Abweichungen des Mittelwertes in der gebildeten Gruppe vom Gesamtmittelwert aller 53 kreisfreien Städte und Kreise. Besonders große Abweichun-

³ Förderquote: Anteil Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allen Schülern

⁴ Inklusionsanteil: Anteil Schüler an allgemeinen Schulen an allen Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

⁵ Schulden insgesamt: Schulden im Kernhaushalt (einschl. am Kreditmarkt), der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser

⁶ Steuereinnahmekraft: Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer), abzüglich Gewerbesteuerumlage, zuzüglich Einkommensteuer- und Umsatzsteueranteil

⁷ Die ausführlichen Tabellen mit allen Strukturkennzahlen finden sich im Anhang.

gen des Gruppenmittelwertes vom Gesamtmittelwert aller 53 Kommunen (> 110%) wurden zur besseren Lesbarkeit auf 110% begrenzt.

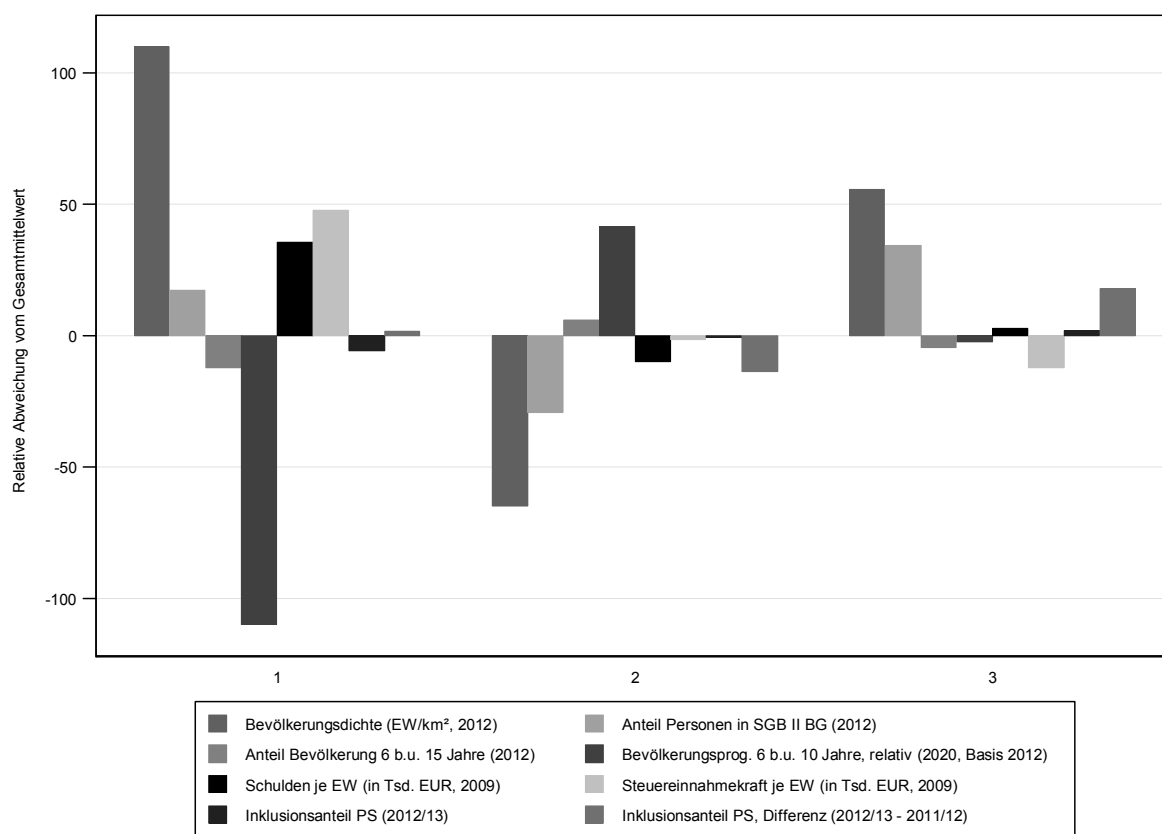
Die Gruppe 1 besteht aus lediglich sechs kreisfreien Städten, unter ihnen auch Düsseldorf und Köln, die sich insbesondere durch eine im Durchschnitt vergleichsweise hohe Bevölkerungsdichte, eine vergleichsweise hohe Steuereinnahmekraft und eine im Vergleich zum Landesdurchschnitt gegenläufige demografische Entwicklung auszeichnen. Die Bevölkerungsprognose für die 6- bis unter 10-Jährigen bis zum Jahr 2020 ist entweder deutlich positiv (z.B. +10% in der Stadt Münster) oder nahe Null (Essen und Mülheim an der Ruhr). Der Anteil der Bevölkerung im Alter von 6 bis unter 15 Jahren liegt in dieser Gruppe von Städten bei 7,5% (NRW-weit: 8,5%). Der Inklusionsanteil in der Primarstufe liegt im Durchschnitt dieser Gruppe etwa auf Landesniveau, schwankt dabei aber zwischen lediglich 2,4% in der Stadt Düsseldorf und 9,5% in der Stadt Münster. In der Entwicklung des Inklusionsanteils zeigen sich im Durchschnitt dieser sechs Städte geringe positive Abweichungen vom Landesdurchschnitt. Heterogen zusammengesetzt ist die Gruppe 1 hinsichtlich des Schuldenstands je Einwohner, der zwischen rund 400 EUR in der Stadt Düsseldorf und rund 3.300 EUR in der Stadt Köln schwankt. Mit Ausnahme der Stadt Düsseldorf liegt der Schuldenstand je Einwohner in den Städten der Gruppe 1 aber deutlich über dem Landesdurchschnitt.⁸

Die Gruppe 2 besteht aus 27 weniger stark verdichteten Kreisen mit einem vergleichsweise geringen Anteil an Personen in SGB II-Bedarfsgemeinschaften, niedrigem Schuldenstand und einer Steuereinnahmekraft, die im Landesdurchschnitt liegt. Die Prognose für die Entwicklung der Bevölkerung im Primarstufenalter liegt im Durchschnitt dieser 27 Kreise deutlich unter dem Landesdurchschnitt von rund -7%. Für 12 der 27 Kreise wird die Bevölkerung im Alter zwischen 6 und unter 10 Jahren sogar um mehr als 10% zurückgehen. Entsprechend werden nur zwei Kreise hinsichtlich dieser Entwicklung als stagnierend klassifiziert (Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis-Neuss), alle anderen Kreise als schrumpfend. Der Anteil der Bevölkerung im Alter von 6 bis unter 15 Jahren liegt in dieser Gruppe marginal über dem Landesmittelwert von rund 8%. Der durchschnittliche Inklusionsanteil dieser Gruppe von Kreisen liegt etwa im Landesdurchschnitt, der Anstieg des Inklusionsanteils zwischen den Schuljahren 2011/12 und 2012/13 ist aber hinter der landesweiten Entwicklung zurückgeblieben (durchschnittlich +4,3% ggü. landesweit 5,0%).

⁸ Zur insofern speziellen Struktur der Stadt Düsseldorf vgl. auch die weiterführenden Anmerkungen im nachfolgenden Abschnitt.

Die Gruppe 3 umfasst vier vergleichsweise dicht besiedelte Kreise und 16 kreisfreie Städte, bei denen sich der Anteil der schulrelevanten Bevölkerung, die Bevölkerungsentwicklung im Primarstufenalter und der Schuldenstand je Einwohner nur unwesentlich vom Landesmittelwert unterscheiden. Geprägt ist diese Gruppe von Kommunen durch einen auch im Vergleich zu Gruppe 1 hohen Anteil von Personen in SBG II-Bedarfsgemeinschaften (durchschnittlich 14,7%) und eine gegenüber den anderen beiden Gruppen geringere Steuereinnahmekraft je Einwohner. Während der durchschnittliche Inklusionsanteil wiederum nur marginal vom Landesdurchschnitt abweicht, ist im Durchschnitt dieser Gruppe eine stärkere Zunahme des Inklusionsanteils zwischen den Schuljahren 2011/12 und 2012/13 zu verzeichnen als in den anderen beiden Gruppen.

Abbildung 1: Profile der gebildeten Gruppen hinsichtlich der verwendeten Strukturkennzahlen



Ausschluss von strukturell speziellen Kommunen

Bei der Clusteranalyse werden so viele Gruppen gebildet (hier: drei), dass die Gruppen in sich möglichst homogen und untereinander möglichst verschieden sind. Es wurden im Rahmen der Berechnungen auch Lösungen mit mehr als drei Gruppen betrachtet und es zeigte sich, dass bei der Bildung von vier oder mehr Gruppen das besondere Phänomen auftritt, bei dem einzelne Kommunen eine eigene ‚Gruppe‘ bilden. Das bedeutet: Diese Kommunen sind

den weiteren Kommunen in ihrer Gruppe strukturell sehr ähnlich (weshalb sie auch bei der Bildung von drei Gruppen mit diesen zusammengefasst werden), sie weisen aber in einzelnen Kennzahlen Auffälligkeiten im Vergleich zu ihrer Gruppe auf. Sie sollten daher nicht als Repräsentanten ihrer Gruppe ausgewählt werden. In der Gruppe 1 betrifft dies die Stadt Düsseldorf (maßgeblich aufgrund des geringen Schuldenstandes und des geringen Inklusionsanteils) und in der Gruppe 2 den Kreis Warendorf (aufgrund des hohen Inklusionsanteils und dessen Anstieg um rund 20% im Verlaufe eines Schuljahres) sowie den Kreis Mettmann (aufgrund der hohen Bevölkerungsdichte). In der Gruppe 3 trat dieser Fall nicht auf, obwohl sich in ihr Kreise und kreisfreie Städte befinden.

Tabelle 1: Ergebnis der Gruppenbildung (Clusteranalyse) und ausgewählte Strukturkennzahlen

Gruppe (Cluster)	Kreis ID	Bezeichnung			Bevölkerungsprognose 2020, 6 b.u. 10 Jahre, klassifiziert	Bevölkerungsprognose 2020, 6 b.u. 10 Jahre, relativ zur Basis 2012	Inklusionsanteil Primarstufe 2012/13
Mittelwert aller 53 Kommunen:					-0,0703	0,3381	
Mittelwert der Gruppe 1:					0,0550	0,3195	
1	5315	Köln	krfr. Stadt	Wachstum	0,0871	0,3300	
1	5515	Münster	krfr. Stadt	Wachstum	0,1000	0,2990	
1	5111	Düsseldorf	krfr. Stadt	Wachstum	0,0881	0,1730	
1	5314	Bonn	krfr. Stadt	Wachstum	0,0649	0,4200	
1	5113	Essen	krfr. Stadt	Stagnation	-0,0096	0,2790	
1	5117	Mülheim an der Ruhr	krfr. Stadt	Stagnation	-0,0006	0,4160	
Mittelwert der Gruppe 2:					-0,0994	0,3368	
2	5362	Rhein-Erft-Kreis	Kreis	Stagnation	-0,0229	0,3950	
2	5162	Rhein-Kreis-Neuss	Kreis	Stagnation	-0,0394	0,3700	
2	5166	Viersen	Kreis	Schrumpfung	-0,0878	0,3180	
2	5374	Oberbergischer Kreis	Kreis	Schrumpfung	-0,1220	0,3290	
2	5358	Düren	Kreis	Schrumpfung	-0,0787	0,3450	
2	5382	Rhein-Sieg-Kreis	Kreis	Schrumpfung	-0,0547	0,4050	
2	5762	Höxter	Kreis	Schrumpfung	-0,1765	0,3410	
2	5570	Warendorf	Kreis	Schrumpfung	-0,1621	0,5280	
2	5774	Paderborn	Kreis	Schrumpfung	-0,0638	0,1520	
2	5366	Euskirchen	Kreis	Schrumpfung	-0,0963	0,3550	
2	5558	Coesfeld	Kreis	Schrumpfung	-0,1291	0,4210	
2	5966	Olpe	Kreis	Schrumpfung	-0,1255	0,2970	
2	5378	Rheinisch-Bergischer Kreis	Kreis	Schrumpfung	-0,0688	0,3210	

2	5974	Soest	Kreis	Schrumpfung	-0,1210	0,2700
2	5154	Kleve	Kreis	Schrumpfung	-0,0769	0,3230
2	5766	Lippe	Kreis	Schrumpfung	-0,0853	0,2800
2	5770	Minden-Lübbecke	Kreis	Schrumpfung	-0,1230	0,3710
2	5170	Wesel	Kreis	Schrumpfung	-0,1013	0,3540
2	5158	Mettmann	Kreis	Schrumpfung	-0,0781	0,3390
2	5958	Hochsauerlandkreis	Kreis	Schrumpfung	-0,1732	0,2080
2	5554	Borken	Kreis	Schrumpfung	-0,1204	0,4080
2	5970	Siegen-Wittgenstein	Kreis	Schrumpfung	-0,0973	0,4290
2	5370	Heinsberg	Kreis	Schrumpfung	-0,0858	0,3890
2	5758	Herford	Kreis	Schrumpfung	-0,0816	0,2160
2	5566	Steinfurt	Kreis	Schrumpfung	-0,1005	0,2880
2	5962	Märkischer Kreis	Kreis	Schrumpfung	-0,1244	0,3420
2	5754	Gütersloh	Kreis	Schrumpfung	-0,0881	0,2990
Mittelwert der Gruppe 3:					-0,0685	0,3455
3	5334	Aachen Städteregion	Kreis	Schrumpfung	-0,0634	0,3960
3	5978	Unna	Kreis	Schrumpfung	-0,1053	0,5070
3	5562	Recklinghausen	Kreis	Schrumpfung	-0,0922	0,2930
3	5954	Ennepe-Ruhr-Kreis	Kreis	Schrumpfung	-0,1041	0,4980
3	5116	Mönchengladbach	krfr. Stadt	Stagnation	-0,0446	0,3140
3	5316	Leverkusen	krfr. Stadt	Stagnation	-0,0390	0,2940
3	5112	Duisburg	krfr. Stadt	Stagnation	-0,0448	0,2260
3	5114	Krefeld	krfr. Stadt	Stagnation	-0,0499	0,3350
3	5119	Oberhausen	krfr. Stadt	Stagnation	-0,0332	0,3250
3	5913	Dortmund	krfr. Stadt	Stagnation	-0,0246	0,5170
3	5711	Bielefeld	krfr. Stadt	Stagnation	-0,0228	0,2350
3	5512	Bottrop	krfr. Stadt	Schrumpfung	-0,0881	0,2420
3	5911	Bochum	krfr. Stadt	Schrumpfung	-0,0610	0,2990
3	5124	Wuppertal	krfr. Stadt	Schrumpfung	-0,0674	0,2580
3	5915	Hamm	krfr. Stadt	Schrumpfung	-0,0595	0,3540
3	5120	Remscheid	krfr. Stadt	Schrumpfung	-0,1087	0,4840
3	5122	Solingen	krfr. Stadt	Schrumpfung	-0,0897	0,5540
3	5513	Gelsenkirchen	krfr. Stadt	Schrumpfung	-0,0558	0,1130
3	5916	Herne	krfr. Stadt	Schrumpfung	-0,0834	0,2940
3	5914	Hagen	krfr. Stadt	Schrumpfung	-0,1321	0,3710

Vorschlag für die zu untersuchenden kreisfreien Städte und Kreise

Bis auf die zuvor ausgeschlossenen Kommunen kommen grundsätzlich alle Kommunen für ihre Gruppe als Repräsentanten und damit als Teilnehmer an der Untersuchung zur Evaluation des InklusionsFörderG in Frage. Nach Gesprächen mit den Kommunalen Spitzenverbänden werden insgesamt acht Kommunen (vier Kreise und vier kreisfreie Städte) vorgeschlagenen, die aus inhaltlichen, aber auch aus erhebungspraktischen Gründen als besonders geeignet erscheinen. Diese sind in Tabelle 1 hervorgehoben.

Aus der Gruppe 1 sollte die hinsichtlich der Bevölkerung im Primarstufenalter stagnierende Stadt Essen, die zudem bereits in einem der vorliegenden Gutachten untersucht wurde, und die stark wachsende Stadt Münster an der Untersuchung teilnehmen. Beide Städte repräsentieren im Hinblick auf den Inklusionsanteil das Mittelfeld der Gruppe 1. Eine Erhebung in der Stadt Köln könnte sich angesichts des einzuhaltenden Zeitplans (vgl. Abschnitt 7) als zu umfangreich erweisen.

Aus den deutlich größeren Gruppen 2 und 3 sollten jeweils drei Kommunen an der Untersuchung beteiligt werden.

Aus der Gruppe 2 sollten beteiligt werden: der Kreis Viersen (dem Durchschnitt der Gruppe 2 entsprechende Entwicklung der Bevölkerung im Primarstufenalter, im Vergleich zum Gruppenmittelwert höhere Bevölkerungsdichte, alle anderen Strukturparameter nahe dem Gruppenmittelwert), der Kreis Paderborn (mäßig schrumpfende Schülerzahlen, im Vergleich zu Durchschnitten in der Gruppe 2 noch vergleichsweise gering entwickelte Inklusion an den Schulen) und der Hochsauerlandkreis (stark schrumpfend, sehr geringe Bevölkerungsdichte).

Von den vergleichsweise hoch verdichteten Kommunen in der Gruppe 3 sollten der Kreis Unna (hinsichtlich Bevölkerungsprognose vergleichsweise stark schrumpfend) sowie die Stadt Krefeld (stagnierende Entwicklung der jüngeren Bevölkerung und an einem der vorliegenden Gutachten bereits beteiligt) und die Stadt Dortmund (ebenfalls stagnierend mit einem weit überdurchschnittlichen Inklusionsanteil von rund 52% im Schuljahr 2012/13) einbezogen werden.

4. Entwicklung der Zahlen der inklusiv in allgemeinen Schulen und in Förderschulen unterrichteten Schüler

Die Zahlen der inklusiv in allgemeinen Schulen und in Förderschulen unterrichteten Schüler müssen – gesondert für jeden Förderschwerpunkt – für das Schuljahr 2013/14 sowie für die drei folgenden Schuljahre 2014/15, 2015/16 und 2016/17 erhoben werden. Diese Schülerzahlen bilden eine der entscheidenden Grundlagen für die Evaluation des InklusionsFörderG. Denn mit ihnen können die Ausgaben in den Kommunen nicht nur insgesamt, sondern auch je Schüler berichtet, zwischen den beteiligten Kommunen verglichen und für alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen hochgerechnet werden.

Für die Evaluation der Inklusionspauschale und für die Untersuchung der Schülerfahrkosten werden außerdem Informationen zu den Wohnsitzgemeinden der Schüler und zu den Schülerströmen zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen benötigt. Belastbare Schülerzahlen nach den unten näher spezifizierten Kriterien sind unabdingbare Voraussetzung für die Evaluation des InklusionsFörderG.

Die Schülerzahlen nach Förderbedarf müssen je Schule mindestens jahrgangsstufenscharf vorliegen; wünschenswert ist allerdings eine Erhebung der Schüler nach Förderbedarf je gebildeter Klasse/Lerngruppe (klassenscharf), da so z.B. die tatsächlich benötigten Differenzierungsräume genauer beurteilt werden können. Damit soll auch erhoben werden, wie Inklusion an der einzelnen Schule organisiert ist, d.h. ob beispielsweise ein Inklusionszug gebildet wird oder ob sich Schüler mit Förderbedarf gleichmäßig auf die Parallelklassen verteilen.

Im Bereich der allgemeinen Schulen kann bei den Grundschulen mit ausreichender Genauigkeit davon ausgegangen werden, dass die von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchte Schule in der Gebietskörperschaft (Kreis bzw. kreisfreie Stadt) liegt, in der sich auch die Wohnsitzgemeinde des Schülers befindet. Für die Schulen der Sekundarstufen kann davon bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden, eventuell aber auch bei kreisfreien Städten nicht ausgegangen werden.

Förderschulen in kommunaler oder privater Trägerschaft haben erfahrungsgemäß in den kreisfreien Städten wie auch in den Städten und Gemeinden der Kreise ein Einzugsgebiet, das über die Gemeinde- bzw. Kreisgrenzen hinausreicht. Gleiches gilt für die öffentlichen Förderschulen in Trägerschaft der Landschaftsverbände in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation sowie körperlich-motorische Entwicklung. Für die Förder-

schulen ist daher zumindest in Form einer Summenstatistik zu erheben, in welchen Gemeinden die Schüler wohnhaft sind.

Für die Bewertung der Schülerfahrkosten ist es außerdem erforderlich, auch innerhalb eines Kreises die Wohnsitzgemeinden zu erheben, um beurteilen zu können, für wie viele bzw. welchen Anteil der Schüler nach Förderbedarf durch die zunehmend inklusive Beschulung möglicherweise von geringeren Schulwegdistanzen ausgegangen werden kann. Damit ist auch zu erfassen, wie viele Schüler mit Wohnsitz in einer betrachteten Kommune außerhalb dieser Kommune eine Förderschule besuchen.

Bei der Erhebung der Schülerzahlen sollte wie folgt vorgegangen werden:

- Für das Schuljahr 2013/14 kann das MSW nach Auskunft des zuständigen Referates die insofern erforderlichen Daten liefern.
- Für die drei folgenden Schuljahre müssen diese Daten, da das MSW sie erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung liefern kann, durch Erhebungen bei den Schulverwaltungsämtern der betroffenen Schulträger gewonnen werden. Auf der Grundlage von Erfahrungen der beiden ‚Vorgängergutachten‘ werden dafür die nachfolgenden Erhebungsraster vorgeschlagen, die vergleichsweise einfach zu handhaben sind und sich im Rahmen der beiden vorliegenden Gutachten bereits bewährt haben.
- Schüler, die außerhalb der Gebietskörperschaft ihres Wohnsitzes an Förderschulen beschult werden, können nicht mit vertretbarem Aufwand in allen jeweils angrenzenden Gebietskörperschaften erhoben werden. Erfahrungsgemäß handelt es sich hier zum überwiegenden Teil um Schüler, die Schulen der Landschaftsverbände besuchen. Die erforderlichen Daten liegen bei den Landschaftsverbänden vor und sollen dort jeweils für das Schuljahre 2014/15, 2015/16 und 2016/17 angefragt werden. Auf die Erstellung eines Erhebungsrasters wird verzichtet, da LWL und LVR über eine gemeindescharfe Schülerstatistik verfügen, deren Struktur und Qualität den Verfassern bekannt ist.

Instrument: Erhebungsraster allgemeine Schulen: Schüler und Klassen

Begleittext: *Die folgende Tabelle bitte für jede einzelne öffentliche und private allgemeine Schule in der Kommune X gesondert für das Schuljahr 2014/15 [2015/16; 2016/17] ausfüllen. Bitte machen Sie ausschließlich Angaben zu Schülern mit einem förmlich im Rahmen eines AO-SF-Verfahrens festgestellten Förderbedarf in einem der sieben Bereiche Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Hören und Kommunikation, Sehen, geistige Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung.*

Bitte beachten Sie, dass Sie je nach Schulform die Schülerzahlen je Klasse in die entsprechenden Zeilen der Tabelle eintragen (z.B. bei einer Grundschule in die Zeilen für die Stufen E1 bis 4, bei einem Gymnasium mit G8 in die Zeilen für die Stufen 5 bis 12, usw.).

Instrument: Erhebungsraster Förderschulen

Begleittext: Die folgenden Tabellen bitte für jede einzelne Förderschule in der Kommune X gesondert für das Schuljahr 2014/15 [2015/16; 2016/17] ausfüllen. Bitte abweichender Stufenzuordnung (z.B. Berufspraxisstufe oder Stufen 81 bis 85 im Bereich geistige Entwicklung) die Angaben in der Spalte „Jahrgangsstufe“ entsprechend abändern!

Schulnr.	Schulname	Falls Kreis: Standort-gemeinde	Förder-schwer-punkt	Jahgangs-stufe	Anzahl Schüler	Anzahl Klassen	davon aus Gemeinde				
							Standort-gemeinde	A	B	C	...
				1							
				2							
				3							
				4							
				5							
				6							
				7							
				8							
				9							
				10							

5. Inklusionspauschale

Die Inklusionspauschale dient dazu, die Kommunen bei der Finanzierung von nicht-lehrendem Personal an Schulen des Gemeinsamen Lernens zu unterstützen. Hierbei darf es sich nicht um Ausgaben für Leistungen handeln, die sich aus Ansprüchen nach § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind) und § 54 SGB XII (Eingliederungshilfen der Sozialhilfe) ergeben. Beide Ansprüche werden nachfolgend auch unter dem Begriff ‚Integrationshilfen‘ summiert.

Ausgaben für nicht-lehrendes Personal für Leistungen außerhalb des Sozialgesetzbuches betreffen insbesondere Schulbegleiter, die Schüler mit Förderbedarf im schulischen Alltag unterstützen. Inwiefern möglicherweise steigende Ausgaben für solches Personal tatsächlich ursächlich auf den zunehmenden gemeinsamen Unterricht zurückgeführt werden können, ist empirisch kaum überprüfbar. Da jedoch angenommen werden kann, dass Integrationshilfen und weitere Leistungen in Form von nicht-lehrendem Personal hoch korrelieren, soll laut dem InklusionsFörderG die Inklusionspauschale genau anhand der Integrationshilfen nach dem Sozialgesetzbuch evaluiert werden. Die Entwicklung der Integrationshilfen könnte also insofern als Maßstab für die benötigte Unterstützung an den inklusiv arbeitenden Schulen dienen.

Berichtszeitpunkte laut InklusionsFörderG sind auch hier der 1. Juni 2015 für das Schuljahr 2014/2015 und jeweils der 1. August der Jahre 2016 und 2017 für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017. Anschließend erfolgt die Evaluation regelmäßig alle drei Jahre.

Grundlage der Überprüfung sind die kommunalen Ausgaben für individuelle Ansprüche nach § 35 a SGB VIII und § 54 SGB XII. Überprüft werden soll konkret, ob sich die Aufwendungen für Integrationshilfen an Schulen des Gemeinsamen Lernens im Vergleich zu den Aufwendungen an Förderschulen überproportional entwickeln. Als die „Zunahme durch Inklusion“ soll also die Differenz in den Ausgaben für Integrationshilfen für Schüler an Förderschulen und von Schülern an allgemeinen Schulen verstanden werden. Dieses Vorgehen ist bereits schriftlich zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden vereinbart worden. Um die Plausibilität der Informationen überprüfen zu können, ist es erforderlich, auch die Zahl der gewährten Stunden an Integrationshilfe zu erheben. Denn beide vorliegende Gutachten weisen darauf hin, dass Integrationshelfer äußerst unterschiedlich qualifiziert sind, was bei gleichem Stundenaufwand zu deutlich unterschiedlichen Ausgaben führt. Ohne die Angabe geleisteter Stunden kann die erwartete Variation in der Ausgabenhöhe zwischen den Kommunen also nicht plausibilisiert werden.

Beide vorliegenden Gutachten thematisieren, dass sich das Ausmaß der Inanspruchnahme von Integrationshilfen nach dem Förderbedarf unterscheidet. Daher sollte auch die Erhebung der Informationen zur Inanspruchnahme von Integrationshilfen nach dem Förderschwerpunkt ausdifferenziert werden.

Die Kommunen sollten folglich berichten:

- Zahl der Fälle (Schüler), Zahl der geleisteten Stunden und Höhe der getätigten Ausgaben für Integrationshilfen sowie Zahl der gebündelten Fälle an allgemeinen Schulen, außerdem möglichst differenziert nach Schulform und sonderpädagogischem Förderbedarf
- Zahl der Fälle (Schüler), Zahl der geleisteten Stunden und Höhe der getätigten Ausgaben für Integrationshilfen sowie Zahl der gebündelten Fälle an Förderschulen, außerdem möglichst differenziert nach dem sonderpädagogischen Förderbedarf

Für die Berichterstattung zum 01. Juni 2015 werden diese Informationen benötigt zu den Stichtagen

- 15.10.2013 für das Schuljahr 2013/14
- 15.10.2014 für das Schuljahr 2014/15

Untersucht werden soll dann (1) für die beiden Schuljahre getrennt, inwiefern sich unter den Schülern an allgemeinen Schulen eine anteilig höhere Inanspruchnahme von Integrationshilfen findet. Dann wird (2) untersucht, inwiefern sich diese Anteile zwischen den beiden Erhebungszeitpunkten verändert haben und ob – sofern zu beobachten – eine höhere Inanspruchnahme von Integrationshilfen an allgemeinen Schulen im Vergleich zu Förderschulen ursächlich auf die Umsetzung der Inklusion zurückgeführt werden kann (d.h. unter Kontrolle der Veränderung der Zahl der inklusiv unterrichteten Schüler, hierzu Daten aus Abschnitt 4). Da sich die Zuständigkeit des Jugend- oder Sozialamtes bei der Gewährung von Integrationshilfen anhand des Wohnsitzes ergibt und der Standort der Schule (z.B. innerhalb/außerhalb des Kreises/der kreisfreien Stadt X) irrelevant ist, kommt auch vor diesem Hintergrund der regionalen Verteilung der Schüler nach ihren Wohnsitzgemeinden (vgl. Abschnitt 4) besondere Bedeutung zu.

In Vorgesprächen von Landesseite und Kommunalen Spitzenverbänden unter Beteiligung des Gutachterteams wurde vereinbart, dass für die genannten Informationen eine Vollerhebung angestrebt wird, die von den Kommunalen Spitzenverbänden bei ihren Mitgliedern durchgeführt wird. Beteiligt würden damit alle (Kreis-)Jugendämter und (Kreis-)Sozialämter, auf die sich auch die Schlüsselung der Zuwendungen aus der Inklusionspauschale nach dem InklusionsFörderG bezieht. Das finale Raster zur Erhebung der Integrationshilfen wird

nach Diskussion der hier empfohlenen Vorgehensweise von den Kommunalen Spitzenverbänden erstellt. Das Gutachterteam prüft über zeitliche und regionale Vergleiche die Plausibilität der übermittelten Informationen und wertet die Daten in der oben beschriebenen Form aus.

6. Belastungsausgleich

Mit dem Belastungsausgleich sollen Investitionen und Sachkosten der Schulträger für die **Errichtung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der erforderlichen Schulgebäude und Schulanlagen**, für die **Ausstattung der Schulen**, für die notwendigen Haftpflichtversicherungen sowie die Kosten der **Lernmittelfreiheit** und die **Schülerfahrkosten** ausgeglichen werden. Für die Überprüfung wurde zwischen Landesseite und Kommunalen Spitzenverbänden vereinbart, dass die tatsächlich getätigten Ausgaben erhoben werden (vgl. Abschnitt 2). Hinsichtlich der Folgekosten von Investitionen in Schulgebäude und Schulanlagen für Bewirtschaftung und Unterhaltung soll eine geeignete Pauschalierung gefunden werden.

Nach bestem Wissen der Gutachter gibt es keine Hinweise, dass bedingt durch eine zunehmend inklusive Beschulung die Ausgaben für Haftpflichtversicherungen steigen könnten. Auf eine Erhebung der entsprechenden Ausgaben sollte daher verzichtet werden. Dieser Punkt sollte aber zum ersten Berichtszeitpunkt erneut diskutiert und Rückmeldungen dazu aus den Kommunen eingeholt werden.

Errichtung und Ausstattung der Schulgebäude und Schulanlagen

Die Überprüfung des Belastungsausgleichs für Ausgaben zur Errichtung und Ausstattung der Schulen erfordert es zunächst die **Ausgangssituation** an jeder einzelnen allgemeinen Schule zu erfassen. Wie den vorliegenden Gutachten zu den kommunalen Folgekosten der Umsetzung der Inklusion (Klemm 2014; Schwarz u.a. 2013) zu entnehmen ist, entstehen mögliche zusätzliche Ausgaben insbesondere für die Errichtung und Ausstattung von Klassen-, Fach- und Differenzierungsräumen sowie für die Herstellung von Barrierefreiheit.

Durch die an der einzelnen Schule aufgenommenen Schüler nach ihrem konkreten Förderbedarf (vgl. Abschnitt 4) kann festgestellt werden, welche zusätzliche Ausstattung an der Schule notwendig ist (Barrierefreiheit, Fachräume). Kommunale Ausgaben können so auf ihre Plausibilität geprüft werden. Schon aus zeitlichen Gründen können Investitionen der Kommunen nicht im Einzelnen vor Ort verifiziert werden. Allerdings sollte sich die Evalua-

toren vorbehalten, bei Fällen, in denen die Plausibilitätsprüfung zu widersprüchlichen Ergebnissen führt, die betreffende Schule zu besichtigen.

Die Angaben zur Klassenbildung und zur Zügigkeit der Schule ermöglichen es in entsprechender Weise, Bedarfe für zusätzliche Klassen- und Differenzierungsräume zu prüfen. Hierbei soll hinsichtlich der Plausibilität der Ausgaben zunächst davon ausgegangen werden, dass über die Grundsätze zur Aufstellung von Raumprogrammen⁹ (vgl. BASS 10-21 Nr. 1) hinaus folgende Bedarfe entstehen und als plausibel angesehen werden können:

- An einer Grundschule, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, wird je Zug ein nicht notwendig klassenraumgroßer Differenzierungsraum zusätzlich (inklusionsbedingt) benötigt.
- An einer Schule der Sekundarstufe I (einschließlich Gymnasien und Gesamtschulen), an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, werden je Inklusionszug eineinhalb nicht notwendig klassenraumgroße Differenzierungsräume zusätzlich (inklusionsbedingt) benötigt.
- In den Schulen der Sekundarstufe I, in denen zieldifferent unterrichtet wird, ist je ein Fachraum für Hauswirtschaft und Technik erforderlich.
- In Schwerpunktschulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und/oder körperlich-motorische Entwicklung wird je ein Therapieraum benötigt.

Für die allgemeinen Schulen finden sich nachfolgend Erhebungsraster zur räumlichen Ausstattung und zur Barrierefreiheit. Bei Letzterem ist zu beachten, dass mit dem Erhebungsraster eine Bestandsaufnahme hinsichtlich Barrierefreiheit für die verschiedenen Förderbedarfe an den Schulen in den beteiligten Kommunen erfolgen soll. Das Raster muss also nicht für alle Behinderungsarten erfüllt sein. Beispielsweise erfordert die Aufnahme von Schülern mit Förderbedarfen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen keine der im Raster angegebenen Maßnahmen.

⁹ Dieser Runderlass ist seit Ende 2010 außer Kraft; in Ermangelung einer rechtlichen Nachfolgeregelung liefert er wichtige Hinweise auf die grundlegende Ausstattung der Schulen, sodass sich Kommunen bei der Aufstellung von Raumprogrammen de facto weiterhin an diesen Grundsätzen orientieren.

Instrument: Erhebungsraster Bestandsaufnahme Räume

Begleittext: Bitte für jede Schule eine eigene Zeile ausfüllen.

Schul- nr.	Schul- name	Schwer- punkt- schule: ja/nein	Schulform Bitte auswählen: - Grundschule - Hauptschule - Realschule - Gemeinschaftsschule - Sekundarschule - Gesamtschule - Gymnasium mit G8 - Gymnasium mit G9 - Waldorfschule	Unterrichts- räume	Mehrzweck- räume	Fach- räume***	Gruppen- räume**	Therapie- raum	Räume für (offenen) Ganztagsschulbetrieb				Anmerkungen	
									Räume für OGGS ****	Speise- räume (in m ²)	Küche	Aufenthalts- räume		

Hinweise:

- * sofern vorhanden
- ** Anzahl, jeweils mit m²-Angabe, z.B.: 2 mit je 30m², 1 mit 40m²
- *** ohne Ausdifferenzierung, bei Schulen der Sekundarstufen jedoch die Information, ob Räume für Hauswirtschaft und Technik vorhanden sind
- **** betrifft nur Grundschulen

Instrument: Erhebungsraster Bestandsaufnahme Barrierefreiheit

Begleittext: Bitte für jede Schule ausfüllen.

	<i>Schule 1</i>	<i>Schule 2</i>
Schulnr.	- bitte eintragen -	- bitte eintragen -
Schulname	- bitte eintragen -	- bitte eintragen -

Es handelt sich um eine Schule Gemeinsamen Lernens (Zutreffendes bitte ankreuzen):	Ja	Nein		Ja	Nein	
<i>Falls nein:</i> Einrichtung Gemeinsamen Lernens geplant zum Schuljahr:	20XX/YY			20XX/YY		

Zugangs- und Eingangsbereiche	Ja	Nein	Erläuterung	Ja	Nein	Erläuterung
Stufen- und schwellenloser Zugang						
Blindenleitsystem vom öffentlichen Verkehrsraum zum Gebäudeeingang						

Innere Erschließung	Ja	Nein	Erläuterung	Ja	Nein	Erläuterung
Alle Etagen sind barrierefrei zu erreichen			(z.B. Aufzug)			
<i>Falls nein:</i> Bietet die Schule die Möglichkeit, einen Zug (Grundschule 4, Schulen der Sek. I 6, Gymnasien/IGS 8 bzw. 9 Klassen) ebenerdig unterzubringen?						
Aufzüge entsprechen den Vorgaben der DIN 18040, d.h.:						
<i>Abmessungen mind. 140x110 cm, Türbreite mind. 90cm</i>						
<i>Geschossinformation als Sprachausgabe</i>						
<i>Optische Bestätigung des Notrufs</i>						
Handläufe an Treppen sind mindestens auf einer Seite ohne Unterbrechung						
Durchgangsbreiten von Türen sind >90cm						
<i>Falls nein:</i> Sind die Durchgangsbreiten der Türen im Erdgeschoss >90cm?						

Sanitäranlagen	Ja	Nein	Erläuterung	Ja	Nein	Erläuterung
Barrierefreie Sanitäranlage (Toilette, Waschbecken)						

Orientierung, Warnung	Ja	Nein	Erläuterung	Ja	Nein	Erläuterung
Taktiler und kontrastreich gestaltetes Leitsystem im Gebäude						
Informationen (z.B. Türschilder) in ausreichend großer Schrift und taktil erfassbar						
Gefahrenstellen sind für Blinde und Sehbehinderte gesichert						
Alarmsystem für hörbehinderte Menschen						

Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulgebäude und Schulanlagen

Die Kosten der Bewirtschaftung sollen aus Vereinfachungsgründen pauschaliert werden. Hier soll in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden ein Prozentwert ermittelt werden, der auf alle betrachteten Kommunen gleichermaßen zur Abschätzung der Kosten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung von inklusionsbedingt (um)gebauten Räumen an Schulen genutzt werden kann.

Schülerfahrkosten

Bei den **Schülerfahrkosten** ist zu untersuchen, wie sich die Fahrkosten bei inklusiver Beschulung von denen beim Besuch einer Förderschule unterscheiden. Wie bereits in Abschnitt 4 erläutert, werden hierfür zunächst die Wohnsitzgemeinden der inklusiv unterrichteten Schüler und der Schüler an Förderschulen für jeweils zwei Schuljahre benötigt, um ansatzweise die durch den zunehmenden gemeinsamen Unterricht bedingten Verschiebungen in den Zuständigkeiten zwischen den Schulträgern erfassen zu können. Zudem soll so (grob) abgeschätzt werden, in welchem Ausmaß sich der Schulweg der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei zunehmend gemeinsamem Unterricht verringert.

Zu untersuchen ist dann weiter, ob und in welchem Ausmaß diese mögliche Entwicklung auch zu geringeren Ausgaben der Schulträger für Schülerfahrkosten führt. Erhoben werden sollte hierfür bei den Schulträgern die Anzahl der Fälle (Anzahl Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf), die per Schülerspezialverkehr oder Individualbeförderung (a) zum gemeinsamen Unterricht an einer allgemeinen Schule und (b) zu einer Förderschule transportiert werden. Wünschenswert wäre außerdem eine Ausdifferenzierung nach dem konkreten Förderbedarf, da Schülerspezialverkehr und Individualbeförderung hauptsächlich von Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung in Anspruch genommen wird. Das Gutachten von Schwarz u.a. (2013) hat jedoch gezeigt, dass den Schulträgern für Schülerspezialverkehr zu Förderschulen Lernen erhebliche Ausgaben entstehen und es wäre die Erwartung zu prüfen, ob sich gerade an dieser Stelle Entlastungen der Kommunen durch den zunehmend gemeinsamen Unterricht einstellen.

Schüler mit Förderbedarf in der Sekundarstufe I, die anstelle einer Förderschule eine allgemeine Schule besuchen, haben in Abhängigkeit von der Schulwegzeit Anspruch auf Erstattung bzw. Übernahme der Kosten für den ÖPNV durch den Schulträger. Bei zunehmend gemeinsamem Unterricht entstehen den Kommunen hier Ausgaben, die mit den erwarteten Entlastungen im Schülerspezialverkehr zu verrechnen sind.

Instrument: Erhebungsraster Schülerfahrkosten

Förderbedarf	ÖPNV („SchokoTicket“ u.ä.)		Schülerspezialverkehr		Individualbeförderung (insbes. Erstattung von Taxifahrten)	
	Anzahl Schüler	Ausgaben	Anzahl Schüler	Ausgaben	Anzahl Schüler	Ausgaben
Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen						
LE						
ESE						
SB						
GG						
KM						
Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Förderschulen						
LE						
ESE						
SB						
GG						
KM						

Lehr- und Lernmittel

Bezüglich der Lernmittel gilt, dass die nach der Verordnung zu § 96 Abs. 5 SchulG entstehenden Ausgaben unabhängig vom Förderort anfallen. Ausgaben für Lernmittel sind daher für die Evaluation des InklusionsFörderG irrelevant.

Bei den Lehrmitteln, die im Zuge der Umsetzung der Inklusion an den Schulen zusätzlich benötigt werden, handelt es sich insbesondere um technische Vorrichtungen für Schüler mit Förderbedarf außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen (Sehen, Hören und Kommunikation, körperlich-motorische Entwicklung, geistige Entwicklung). Dies können beispielsweise Lesegeräte, spezielle Medien wie Computer und zugehörige Software sein, es existiert aber bislang keine Auflistung bestimmter Vorrichtungen und Geräte, die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Unterricht benötigen (könnten). Da also keine Erfahrungswerte vorliegen, die die Erstellung eines Erhebungsrasters ermöglichen würden, sind bei den beteiligten kommunalen Schulträgern bzw. der einzelnen Schule nicht nur die Ausgaben für Lehrmittel und auch die Art der Lehrmittel zu erfragen, um hieraus für die zweite Evaluationsphase ein Raster entwickeln zu können. Konkret: Für welchen Förderbedarf wurde an welcher Schule was angeschafft und wieviel wurde dafür verausgabt? Diese Erfassung von angeschafften Lehrmitteln und den damit verbundenen Ausgaben wurde im Erhebungsraster für die kommunalen Ausgaben (siehe unten) berücksichtigt.

Instrument: Erhebungsraster Sachausgaben und Investitionen für Schulträgeraufgaben mit Bezug zum Belastungsausgleich

Begleittext: Bitte für jede Maßnahme und die mit ihr verbundenen Ausgaben eine eigene Zeile ausfüllen.

Kreis / kreisfreie Stadt:											
Stadt / Gemeinde:											
Erfassungszeitraum: 16.10.2013 bis 31.10.2014											
Schulnr.	Name der Schule	Maßnahme (bitte ggf. kurz beschreiben)	Beschlussdatum	Begründung/Erläuterungen	Kostenart	Zuordnung zu Aufgaben des Schulträgers		Gesamt- ausgaben der Maßnahme	Buchungs- datum	Anteil der Ausgaben, der Inklusion zuzurechnen ist	Inklusion zuzurechnende Ausgaben der Maßnahme
					Bitte Zahlungen an den öffentlichen Bereich sowie an andere Bereiche (z.B. outgesourcte kommunale Aufgaben) ebenfalls angeben und den Kostenarten zuordnen.						
					Bitte auswählen: - Sachausgaben (laufend) - Baumaßnahmen - Sonstige Sachinvestitionen	Bitte auswählen: - Neuerrichtung Klassenraum - Neuerrichtung Differenzierungsraum - Neuerrichtung Fachraum für zieldifferenten Unterricht - Umbau Raum zu Klassenraum - Umbau Raum zu Differenzierungsraum - Umbau Raum in Fachraum für zieldifferenten Unterricht - Schaffung von Barrierefreiheit - Anschaffung Lehrmittel - Andere → bitte rechts näher erläutern	Falls andere Aufgabe: bitte hier näher beschreiben				
		z.B. Umbau der Treppengeländer, Verbreiterung von zwei Türen im Erdgeschoss Schulbegleiter									

7. Untersuchungszeiträume

Laut InklusionsFörderG sind Ausgaben bei den Kommunen ab dem 16.10.2013 zu erheben. Der erste Berichtszeitpunkt ist der 01. Juni 2015. Unter Berücksichtigung der Zeit, die für die Zusammenstellung der verschiedenen Erhebungen, für Plausibilitätsprüfungen, Auswertungen und die Erstellung des Berichts benötigt wird, ist es im ersten Evaluationszyklus noch nicht möglich, ein vollständiges Haushaltsjahr als Erhebungszeitraum (wäre dann bis zum 31.12.2014) anzusetzen. In den beiden nachfolgenden Zyklen erscheint dies aber aus heutiger Sicht möglich und sollte bei der Diskussion der Ergebnisse des ersten Evaluationszyklus endgültig abgestimmt werden (vgl. Tabelle 2).

Unter der Voraussetzung, dass die Prüfkriterien und Erhebungsraster entwickelt und abgestimmt und den Kommunen als Instrumente zur Verfügung gestellt wurden, würde ein Untersuchungszyklus nach derzeitigem Stand folgende Schritte beinhalten:

- Unterstützung bei der Datenerhebung in den beteiligten Kommunen (einschl. Beantwortung von Rückfragen zu den Erhebungsinstrumenten und zur Inklusionsrelevanz, d.h. zur Zurechenbarkeit der Ausgaben als inklusionsrelevante Ausgaben; ggf. Schulbesuche)
- Nach Übermittlung der Daten zum Stichtag der Datenlieferung:
 - Zusammenführen des Datenbestandes
 - Konsistenz- und Plausibilitätsprüfung
 - Auswertung der Daten und Verdichtung des umfangreichen Materials zu nachvollziehbaren Tabellen und grafischen Darstellungen
 - Zusammenfassung der Vorgehensweise und der Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht (zum Berichtszeitpunkt)
- Kommunikation der Vorgehensweise und der Ergebnisse
- Ggf. und nach Absprache Anpassung der Prüfkriterien und Erhebungsraster
- Beginn des nächsten Evaluationszyklus

Tabelle 2: Untersuchungszeiträume sowie Zeitpunkte für Datenlieferung und Berichterstattung

	Gegenstand der Erhebung			
	Schülerzahlen		Integrationshilfen	Sach- und Investitionsausgaben für Schulträgeraufgaben; Personalausgaben; Schülerfahrkosten
	Landesseite (MSW / IT.NRW)	Kommunen		
Evaluationszyklus zum Schuljahr 2014/15				
Erhebungszeitraum/-zeitpunkt	15.10.2013	15.10.2014	15.10.2013 und 15.10.2014	16.10.2013-31.10.2014
Datenlieferung an WIB bis zum	02.01.2015	31.01.2015	31.01.2015	31.01.2015
Berichtszeitpunkt	01.06.2015			
Evaluationszyklus zum Schuljahr 2015/16				
Erhebungszeitraum/-zeitpunkt	15.10.2015	15.10.2015	15.10.2015	01.11.2014-31.12.2015
Datenlieferung an WIB bis zum	02.01.2016	31.01.2016	31.01.2016	31.01.2016
Berichtszeitpunkt	01.08.2016			
Evaluationszyklus zum Schuljahr 2016/17				
Erhebungszeitraum/-zeitpunkt	15.10.2016	15.10.2016	15.10.2016	01.01.2016-31.12.2016
Datenlieferung an WIB bis zum	02.01.2017	31.01.2017	31.01.2017	31.01.2017
Berichtszeitpunkt	01.08.2017			

Quellen

Klemm, K. (2014): Mögliche finanzielle Auswirkungen einer zunehmenden schulischen Inklusion in den Schuljahren 2014/15 bis 2016/17 - Analysen am Beispiel der Stadt Krefeld und des Kreises Minden-Lübbecke. Essen. Online verfügbar unter: <http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Gutachten-Klemm/index.html>

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2013): Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion - 2012/13. Statistische Übersicht 380, 1. Auflage, Düsseldorf.

Schwarz, A., Weishaupt, H., Schneider, K., Makles, A., Tarazona, M. (2013): Mögliche kommunale Folgekosten der Umsetzung der Inklusion im Schulbereich in Nordrhein-Westfalen am Beispiel der Stadt Essen und des Kreises Borken. Wuppertal/Frankfurt. Online verfügbar unter: <http://www.wib.uni-wuppertal.de/forschung/projekte/kommunale-folgekosten-der-inklusion.html>

Anhang: Tabellen

Tabellen: Ergebnis der Gruppenbildung mit Darstellung aller für die Gruppenbildung (Clusteranalyse) verwendeten und weiteren Strukturkennzahlen

				Für die Clusteranalyse verwendete Strukturkennzahlen:							
Cluster	Kreis Bezeichnung	Kreis oder krfr. Stadt	Bev. prog, klassifiziert	Bev. prog. rel. 6 b. u. 10 J. (2020, Basis 2012)	Bev. dichte (EW/km ² , 2012)	Ant. Bev. 6 bis u. 15 J. (2012)	Ant. Pers. in SGB II BG (2012)	Schulden je EW (Tsd. EUR, 2009)	Steuereinn. kraft je EW (Tsd. EUR, 2009)	Inklusionsant. PS (2012/13)	Inklusionsant. PS Diff. 12/13-11/12
Mittelwert aller 53 Kommunen:				-0,0703	1.066,42	0,0853	0,1091	1,6694	0,8662	0,3381	0,0502
Mittelwert des Clusters 1:				0,0550	2.192,18	0,0750	0,1282	2,2657	1,2814	0,3195	0,0512
1	Köln, Stadt	krfr. Stadt	[1]Wachstum (>5% bis 2020)	0,0871	2.534,98	0,0749	0,1336	3,3217	1,2528	0,3300	0,0440
1	Münster, Stadt	krfr. Stadt	[1]Wachstum (>5% bis 2020)	0,1000	973,50	0,0726	0,0833	2,6806	1,3121	0,2990	0,0950
1	Düsseldorf, Stadt	krfr. Stadt	[1]Wachstum (>5% bis 2020)	0,0881	2.743,27	0,0717	0,1306	0,3959	1,7566	0,1730	0,0240
1	Bonn, Stadt	krfr. Stadt	[1]Wachstum (>5% bis 2020)	0,0649	2.340,73	0,0803	0,0969	2,6980	1,0807	0,4200	0,0530
1	Essen, Stadt	krfr. Stadt	[2]Stagnation (-5/+5% bis 2020)	-0,0096	2.731,48	0,0746	0,1828	1,8506	1,0677	0,2790	0,0560
1	Mülheim an der Ruhr, Stadt	krfr. Stadt	[2]Stagnation (-5/+5% bis 2020)	-0,0006	1.829,14	0,0756	0,1417	2,6478	1,2184	0,4160	0,0350

				Weitere Strukturkennzahlen:									
Cluster	Kreis Bezeichnung	Kreis oder krfr. Stadt	Bev. prog, klassifiziert	Bev. insges. (2012)	Bev. 6 bis u. 10 J. (2012)	Bev. 10 bis u. 15 J. (2012)	Bev. prog. rel. 10 b. u. 15 J. (2020, Basis 2012)	Inklusionsant. Sek. I (2012/13)	Inklusionsant. Sek. I Diff. 12/13-11/12	Foederquote PS (2012/13)	Foederquote PS Diff. 12/13-11/12	Foederquote Sek. I (2012/13)	Foederquote Sek. I Diff. 12/13-11/12
Mittelwert aller 53 Kommunen:				336.757	11.824	16.569	-0,1384	0,1788	0,0414	0,0699	0,0025	0,0653	0,0016
Mittelwert des Clusters 1:				498.346	16.419	20.765	-0,0059	0,1910	0,0465	0,0758	0,0023	0,0705	0,0012
1	Köln, Stadt	krfr. Stadt	[1]Wachstum (>5% bis 2020)	1.027.081	34.252	42.695	0,0244	0,1700	0,0690	0,0780	0,0030	0,0720	0,0020
1	Münster, Stadt	krfr. Stadt	[1]Wachstum (>5% bis 2020)	294.932	9.221	12.178	-0,0429	0,1330	0,0480	0,1030	0,0030	0,0810	0,0000
1	Düsseldorf, Stadt	krfr. Stadt	[1]Wachstum (>5% bis 2020)	596.411	19.299	23.476	0,0559	0,1170	0,0310	0,0760	-0,0030	0,0750	0,0000
1	Bonn, Stadt	krfr. Stadt	[1]Wachstum (>5% bis 2020)	330.245	11.772	14.756	0,0133	0,3420	0,0570	0,0640	0,0030	0,0570	0,0000
1	Essen, Stadt	krfr. Stadt	[2]Stagnation (-5/+5% bis 2020)	574.441	18.576	24.250	-0,0417	0,1590	0,0200	0,0790	0,0040	0,0820	0,0020
1	Mülheim an der Ruhr, Stadt	krfr. Stadt	[2]Stagnation (-5/+5% bis 2020)	166.963	5.392	7.236	-0,0441	0,2250	0,0540	0,0550	0,0040	0,0560	0,0030

				Für die Clusteranalyse verwendete Strukturkennzahlen:							
Cluster	Kreis Bezeichnung	Kreis oder krfr. Stadt	Bev.prog, klassifiziert	Bev.prog.rel. 6 b.u. 10 J. (2020, Basis 2012)	Bev.dichte (EW/km2, 2012)	Ant. Bev. 6 bis u. 15 J. (2012)	Ant. Pers. in SGB II BG (2012)	Schulden je EW (Tsd. EUR, 2009)	Steuereinn.kraft je EW (Tsd. EUR, 2009)	Inklusionsant. PS (2012/13)	Inklusionsant. PS Diff. 12/13-11/12
	Mittelwert aller 53 Kommunen:			-0,0703	1.066,42	0,0853	0,1091	1,6694	0,8662	0,3381	0,0502
	Mittelwert des Clusters 2:			-0,0994	374,78	0,0905	0,0770	1,4992	0,8517	0,3368	0,0434
2	Rhein-Erft-Kreis	Kreis	[2]Stagnation (-5/+5% bis 2020)	-0,0229	663,41	0,0857	0,0894	1,3724	0,8982	0,3950	0,0810
2	Rhein-Kreis-Neuss	Kreis	[2]Stagnation (-5/+5% bis 2020)	-0,0394	772,29	0,0866	0,0801	1,6036	1,1138	0,3700	0,0380
2	Viersen	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,0878	531,30	0,0868	0,0886	1,1536	0,8557	0,3180	0,0570
2	Oberbergischer Kreis	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,1220	303,12	0,0920	0,0685	2,6082	0,8488	0,3290	0,0280
2	Düren	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,0787	283,83	0,0856	0,1033	1,2261	0,7620	0,3450	-0,0110
2	Rhein-Sieg-Kreis	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,0547	521,47	0,0906	0,0736	2,4175	0,8032	0,4050	0,0410
2	Höxter	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,1765	120,42	0,0920	0,0601	1,2913	0,6382	0,3410	0,0810
2	Warendorf	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,1621	209,84	0,0978	0,0703	1,4195	0,8239	0,5280	0,2050
2	Paderborn	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,0638	241,81	0,0930	0,0809	1,0831	0,8000	0,1520	0,0350
2	Euskirchen	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,0963	152,55	0,0890	0,0730	2,0448	0,7273	0,3550	0,0140
2	Coesfeld	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,1291	196,79	0,0959	0,0461	1,0526	0,7520	0,4210	0,0560
2	Olpe	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,1255	193,46	0,0934	0,0527	0,8197	0,9733	0,2970	0,0590
2	Rheinisch-Bergischer Kreis	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,0688	631,77	0,0907	0,0818	1,7500	0,8294	0,3210	0,0080
2	Soest	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,1210	228,16	0,0907	0,0738	1,2448	0,8504	0,2700	0,0540
2	Kleve	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,0769	250,50	0,0884	0,0706	1,2143	0,8010	0,3230	0,0190
2	Lippe	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,0853	279,17	0,0926	0,1015	2,0997	0,7427	0,2800	0,0240
2	Minden-Lübbecke	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,1230	270,07	0,0927	0,0923	1,3423	0,8466	0,3710	0,0340
2	Wesel	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,1013	446,68	0,0816	0,0916	1,7179	0,7467	0,3540	0,0000
2	Mettmann	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,0781	1.212,71	0,0823	0,0939	1,1187	1,2608	0,3390	0,0100
2	Hochsauerlandkreis	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,1732	134,56	0,0919	0,0686	1,9050	0,8025	0,2080	0,0420
2	Borken	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,1204	259,52	0,1001	0,0540	1,0161	0,8441	0,4080	0,0480
2	Siegen-Wittgenstein	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,0973	247,97	0,0815	0,0757	2,0851	0,9835	0,4290	0,0670
2	Heinsberg	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,0858	405,15	0,0902	0,0866	1,1549	0,6972	0,3890	0,0650
2	Herford	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,0816	548,18	0,0897	0,0850	1,8636	0,8785	0,2160	-0,0040
2	Steinfurt	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,1005	246,44	0,0980	0,0614	1,1944	0,7364	0,2880	0,0550
2	Märkischer Kreis	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,1244	401,17	0,0874	0,0940	1,7490	0,8119	0,3420	0,0440
2	Gütersloh	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,0881	366,68	0,0970	0,0621	0,9312	1,1686	0,2990	0,0210

				Weitere Strukturkennzahlen:									
Cluster	Kreis Bezeichnung	Kreis oder krfr. Stadt	Bev. prog. klassifiziert	Bev. insges. (2012)	Bev. 6 bis u. 10 J. (2012)	Bev. 10 bis u. 15 J. (2012)	Bev. prog. rel. 10 b. u. 15 J. (2020, Basis 2012)	Inklusionsant. Sek. I (2012/13)	Inklusionsant. Sek. I Diff. 12/13-11/12	Foederquote PS (2012/13)	Foederquote PS Diff. 12/13-11/12	Foederquote Sek. I (2012/13)	Foederquote Sek. I Diff. 12/13-11/12
Mittelwert aller 53 Kommunen:				336.757	11.824	16.569	-0,1384	0,1788	0,0414	0,0699	0,0025	0,0653	0,0016
Mittelwert des Clusters 2:				324.986	11.983	17.299	-0,1687	0,1793	0,0440	0,0668	0,0027	0,0609	0,0019
2	Rhein-Erft-Kreis	Kreis	[2]Stagnation (-5/+5% bis 2020)	467.455	16.587	23.485	-0,0961	0,1570	0,0500	0,0700	0,0020	0,0540	0,0020
2	Rhein-Kreis-Neuss	Kreis	[2]Stagnation (-5/+5% bis 2020)	445.238	16.268	22.308	-0,0836	0,1850	0,0380	0,0450	0,0010	0,0500	0,0010
2	Viersen	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	299.261	10.385	15.592	-0,1814	0,2350	0,0560	0,0630	0,0050	0,0550	0,0030
2	Oberbergischer Kreis	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	278.523	10.405	15.233	-0,2053	0,2050	0,0470	0,0680	0,0030	0,0620	0,0040
2	Düren	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	267.190	9.179	13.687	-0,1897	0,2600	0,0380	0,0910	0,0010	0,0800	0,0050
2	Rhein-Sieg-Kreis	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	601.365	22.441	32.024	-0,1201	0,1820	0,0780	0,0630	0,0030	0,0510	0,0020
2	Höxter	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	144.679	5.371	7.941	-0,2102	0,0670	0,0420	0,0640	0,0060	0,0610	0,0000
2	Warendorf	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	276.866	10.984	16.081	-0,2160	0,1580	0,0430	0,0670	0,0140	0,0480	0,0010
2	Paderborn	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	301.482	11.650	16.377	-0,1424	0,1830	0,0220	0,0700	0,0010	0,0680	0,0000
2	Euskirchen	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	190.495	6.810	10.142	-0,1829	0,1520	0,0310	0,0880	0,0000	0,0860	0,0050
2	Coesfeld	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	218.838	8.136	12.855	-0,2372	0,2210	0,0470	0,0650	0,0020	0,0510	0,0040
2	Olpe	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	137.774	5.197	7.676	-0,2061	0,1240	0,0500	0,1080	0,0090	0,0860	0,0000
2	Rheinisch-Bergischer Kreis	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	276.285	10.328	14.736	-0,1188	0,1010	0,0280	0,0680	0,0050	0,0600	0,0020
2	Soest	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	303.137	11.282	16.227	-0,1634	0,1210	0,0600	0,0810	0,0020	0,0650	0,0030
2	Kleve	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	308.864	11.183	16.113	-0,1417	0,2710	0,0440	0,0700	0,0010	0,0660	0,0040
2	Lippe	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	347.907	13.313	18.899	-0,1510	0,1780	0,0410	0,0580	-0,0020	0,0630	0,0020
2	Minden-Lübbecke	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	311.228	11.946	16.911	-0,1587	0,1870	0,0200	0,0620	0,0020	0,0710	0,0020
2	Wesel	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	465.797	15.573	22.442	-0,1660	0,2190	0,0390	0,0570	0,0010	0,0620	0,0010
2	Mettmann	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	493.837	17.032	23.606	-0,1098	0,2310	0,0460	0,0590	-0,0020	0,0550	0,0020
2	Hochsauerlandkreis	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	263.764	9.901	14.342	-0,2187	0,1450	0,0480	0,0770	0,0020	0,0650	-0,0030
2	Borken	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	368.774	14.927	21.995	-0,1960	0,1360	0,0530	0,0580	0,0040	0,0600	-0,0010
2	Siegen-Wittgenstein	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	280.921	9.421	13.474	-0,1947	0,2160	0,0510	0,0640	0,0070	0,0510	0,0020
2	Heinsberg	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	254.430	9.254	13.705	-0,1882	0,1710	0,0740	0,0540	0,0020	0,0580	0,0030
2	Herford	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	246.906	9.092	13.046	-0,1572	0,1390	0,0160	0,0530	0,0020	0,0460	-0,0010
2	Steinfurt	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	442.553	17.533	25.852	-0,1697	0,1720	0,0250	0,0680	-0,0020	0,0580	0,0020
2	Märkischer Kreis	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	425.665	15.163	22.036	-0,1958	0,2390	0,0620	0,0660	0,0040	0,0640	0,0020
2	Gütersloh	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	355.390	14.180	20.280	-0,1553	0,1850	0,0400	0,0460	0,0010	0,0480	0,0050

				Für die Clusteranalyse verwendete Strukturkennzahlen:							
Cluster	Kreis Bezeichnung	Kreis oder krfr. Stadt	Bev.prog, klassifiziert	Bev.prog.rel. 6 b.u. 10 J. (2020, Basis 2012)	Bev.dichte (EW/km2, 2012)	Ant. Bev. 6 bis u. 15 J. (2012)	Ant. Pers. in SGB II BG (2012)	Schulden je EW (Tsd. EUR, 2009)	Steuereinn.kraft je EW (Tsd. EUR, 2009)	Inklusionsant. PS (2012/13)	Inklusionsant. PS Diff. 12/13-11/12
	Mittelwert aller 53 Kommunen:			-0,0703	1.066,42	0,0853	0,1091	1,6694	0,8662	0,3381	0,0502
	Mittelwert des Clusters 3:			-0,0685	1.662,42	0,0814	0,1468	1,7203	0,7613	0,3455	0,0593
3	Aachen Städteregion	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,0634	803,26	0,0784	0,1124	1,5025	0,8201	0,3960	0,0490
3	Unna	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,1053	750,83	0,0838	0,1161	1,5507	0,7348	0,5070	0,0950
3	Recklinghausen	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,0922	819,79	0,0820	0,1427	1,7298	0,6844	0,2930	0,1260
3	Ennepe-Ruhr-Kreis	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,1041	805,29	0,0779	0,1027	1,5811	0,8854	0,4980	0,0570
3	Mönchengladbach, Stadt	krfr. Stadt	[2]Stagnation (-5/+5% bis 2020)	-0,0446	1.510,44	0,0828	0,1788	1,5046	0,8086	0,3140	0,0310
3	Leverkusen, Stadt	krfr. Stadt	[2]Stagnation (-5/+5% bis 2020)	-0,0390	2.050,32	0,0835	0,1197	0,8738	0,8444	0,2940	0,0180
3	Duisburg, Stadt	krfr. Stadt	[2]Stagnation (-5/+5% bis 2020)	-0,0448	2.093,41	0,0819	0,1750	2,4335	0,6146	0,2260	0,0350
3	Krefeld, Stadt	krfr. Stadt	[2]Stagnation (-5/+5% bis 2020)	-0,0499	1.702,64	0,0798	0,1505	1,7790	0,8561	0,3350	0,0480
3	Oberhausen, Stadt	krfr. Stadt	[2]Stagnation (-5/+5% bis 2020)	-0,0332	2.753,64	0,0795	0,1612	1,6613	0,6730	0,3250	0,0620
3	Dortmund, Stadt	krfr. Stadt	[2]Stagnation (-5/+5% bis 2020)	-0,0246	2.071,96	0,0780	0,1743	2,0014	0,7729	0,5170	0,0530
3	Bielefeld, Stadt	krfr. Stadt	[2]Stagnation (-5/+5% bis 2020)	-0,0228	1.253,56	0,0847	0,1391	1,8322	0,8670	0,2350	0,0440
3	Bottrop, Stadt	krfr. Stadt	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,0881	1.150,59	0,0801	0,1286	1,0864	0,6326	0,2420	0,0940
3	Bochum, Stadt	krfr. Stadt	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,0610	2.564,13	0,0702	0,1323	2,7004	0,7371	0,2990	0,0650
3	Wuppertal, Stadt	krfr. Stadt	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,0674	2.077,17	0,0806	0,1660	1,3855	0,7541	0,2580	0,0500
3	Hamm, Stadt	krfr. Stadt	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,0595	803,91	0,0883	0,1493	1,4900	0,6641	0,3540	0,0450
3	Remscheid, Stadt	krfr. Stadt	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,1087	1.459,98	0,0869	0,1316	2,1342	0,9442	0,4840	0,0740
3	Solingen, Stadt	krfr. Stadt	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,0897	1.785,89	0,0841	0,1165	2,9984	0,9059	0,5540	0,0950
3	Gelsenkirchen, Stadt	krfr. Stadt	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,0558	2.441,57	0,0831	0,2177	2,1277	0,7161	0,1130	0,0550
3	Herne, Stadt	krfr. Stadt	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,0834	3.188,03	0,0780	0,1654	1,1245	0,5876	0,2940	0,0460
3	Hagen, Stadt	krfr. Stadt	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	-0,1321	1.161,92	0,0848	0,1563	0,9099	0,7234	0,3710	0,0430

				Weitere Strukturkennzahlen:									
Cluster	Kreis Bezeichnung	Kreis oder krfr. Stadt	Bev. prog, klassifiziert	Bev. insges. (2012)	Bev. 6 bis u. 10 J. (2012)	Bev. 10 bis u. 15 J. (2012)	Bev. prog. rel. 10 b. u. 15 J. (2020, Basis 2012)	Inklusionsant. Sek. I (2012/13)	Inklusionsant. Sek. I Diff. 12/13-11/12	Foederquote PS (2012/13)	Foederquote PS Diff. 12/13-11/12	Foederquote Sek. I (2012/13)	Foederquote Sek. I Diff. 12/13-11/12
	Mittelwert aller 53 Kommunen:			336.757	11.824	16.569	-0,1384	0,1788	0,0414	0,0699	0,0025	0,0653	0,0016
	Mittelwert des Clusters 3:			304.171	10.230	14.325	-0,1372	0,1746	0,0363	0,0723	0,0021	0,0697	0,0014
3	Aachen Städteregion	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	567.983	18.531	25.974	-0,1300	0,2810	0,0650	0,0920	0,0060	0,0890	0,0050
3	Unna	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	407.484	13.628	20.521	-0,1892	0,2840	0,0730	0,0790	0,0090	0,0650	0,0040
3	Recklinghausen	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	623.409	20.735	30.356	-0,1810	0,1390	0,0520	0,0590	0,0040	0,0620	0,0010
3	Ennepe-Ruhr-Kreis	Kreis	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	328.914	10.523	15.090	-0,1690	0,2180	0,0410	0,0770	0,0050	0,0590	0,0020
3	Mönchengladbach, Stadt	krfr. Stadt	[2]Stagnation (-5/+5% bis 2020)	257.449	8.929	12.394	-0,1251	0,1590	0,0380	0,0810	0,0030	0,0810	0,0040
3	Leverkusen, Stadt	krfr. Stadt	[2]Stagnation (-5/+5% bis 2020)	161.704	5.896	7.607	-0,0451	0,1840	0,0260	0,0290	-0,0020	0,0470	0,0000
3	Duisburg, Stadt	krfr. Stadt	[2]Stagnation (-5/+5% bis 2020)	487.337	16.812	23.081	-0,1107	0,1510	0,0380	0,0630	0,0020	0,0610	0,0030
3	Krefeld, Stadt	krfr. Stadt	[2]Stagnation (-5/+5% bis 2020)	234.539	7.975	10.752	-0,0886	0,2640	0,0470	0,0960	0,0010	0,0710	-0,0010
3	Oberhausen, Stadt	krfr. Stadt	[2]Stagnation (-5/+5% bis 2020)	212.292	7.008	9.862	-0,1090	0,0950	0,0260	0,0430	-0,0020	0,0660	0,0020
3	Dortmund, Stadt	krfr. Stadt	[2]Stagnation (-5/+5% bis 2020)	581.616	19.269	26.116	-0,1047	0,2320	0,0530	0,1010	0,0080	0,0930	0,0040
3	Bielefeld, Stadt	krfr. Stadt	[2]Stagnation (-5/+5% bis 2020)	324.447	11.816	15.674	-0,0658	0,1440	0,0290	0,0900	0,0000	0,0790	0,0010
3	Bottrop, Stadt	krfr. Stadt	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	115.766	3.758	5.515	-0,1697	0,1020	0,0440	0,0630	0,0050	0,0350	-0,0020
3	Bochum, Stadt	krfr. Stadt	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	373.499	11.023	15.200	-0,1227	0,2920	0,0370	0,0870	-0,0010	0,0870	-0,0010
3	Wuppertal, Stadt	krfr. Stadt	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	349.770	12.071	16.125	-0,1057	0,1000	0,0120	0,0610	0,0010	0,0760	0,0000
3	Hamm, Stadt	krfr. Stadt	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	182.027	6.470	9.611	-0,1634	0,1630	0,0360	0,0640	0,0020	0,0700	0,0030
3	Remscheid, Stadt	krfr. Stadt	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	108.793	3.964	5.494	-0,1784	0,2030	0,0370	0,0610	0,0000	0,0660	0,0030
3	Solingen, Stadt	krfr. Stadt	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	159.919	5.642	7.809	-0,1421	0,0650	0,0030	0,0550	0,0050	0,0670	-0,0010
3	Gelsenkirchen, Stadt	krfr. Stadt	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	256.227	8.848	12.439	-0,1364	0,0610	0,0190	0,0970	-0,0020	0,0940	0,0010
3	Herne, Stadt	krfr. Stadt	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	163.928	5.143	7.647	-0,1914	0,2460	0,0220	0,0850	-0,0020	0,0640	0,0010
3	Hagen, Stadt	krfr. Stadt	[3]Schrumpfung (<-5% bis 2020)	186.313	6.564	9.231	-0,2161	0,1090	0,0280	0,0630	0,0000	0,0620	-0,0010